

Geschäftsordnung
der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Hamburg
Stand 13. April 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt gem. § 9 Abs. (9) der Landessatzung das Nähere zu den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Verbindlichkeit

Die Regelungen dieser Geschäftsordnung sind für alle Gliederungen und Organe des Landesverbandes verbindlich.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Freien Demokratischen Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei und in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei oder einer Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht oder bei einer Vereinigung oder Gruppierung, deren Mitgliedschaft nach einem Beschluss des FDP-Landesverbandes Hamburg oder der Bundespartei mit der Mitgliedschaft bei der FDP nicht vereinbar ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme setzt in der Regel voraus, dass das aufgenommene Mitglied im Bereich des Landesverbandes einen Wohnsitz hat. Ist jemand bereits in einem anderen Landesverband Mitglied der FDP und wechselt seinen Wohnsitz in das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, geht die Mitgliedschaft über, wenn das Mitglied dem nicht widerspricht.

(2) Bewerber um die Mitgliedschaft, die nicht ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg haben, können im Ausnahmefall auf ihren Antrag hin Mitglied im Landesverband Hamburg werden, wenn außer dem aufnehmenden Gremium nach Absatz 4 auch der Vorstand des nach dem Wohnsitz des Bewerbers um die Mitgliedschaft zuständigen Landesverbandes sowie der Vorstand des Kreisverbandes, in dem der Bewerber um die Mitgliedschaft im Bereich des Landesverbandes geführt werden will, zustimmen (Genehmigung).

(3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Landesvorstand im Einvernehmen mit der für den Wohnsitz des aufgenommenen Mitglieds zuständigen untersten örtlichen Gliederung. Widerspricht die unterste Gliederung der Aufnahme nicht innerhalb einer Woche nach Aufforderung durch die Landesgeschäftsstelle, gilt dieses als Zustimmung. Sie kann durch Erklärung an die Landesgeschäftsstelle, die in Satz 3 gewährte Zustimmungsfiktion um bis zu weitere drei Wochen verlängern.

§ 5 Zugehörigkeit zu einem Gebietsverband

(1) Jedes Mitglied gehört grundsätzlich den örtlichen Gliederungen an, in denen es seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Wird der Landesgeschäftsstelle bekannt, dass ein Mitglied seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in das Gebiet einer anderen Untergliederung oder eines anderen Landesverbandes verlegt hat, hat sie das Mitglied unverzüglich aufzufordern, binnen zwei Wochen zu erklären, ob es Mitglied des alten Verbandes bleiben will. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, wird es Mitglied im neuen Verband. Die Mitgliedschaft im neuen Verband wird wirksam mit dem Eingang der Erklärung des Mitgliedes bei der Landesgeschäftsstelle, sonst mit Ablauf der Frist.

(3) Mitglieder, die ohne ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt zu verlegen, einem anderen Gebietsverband angehören wollen, können dies mit Zustimmung des Vorstandes, dessen Verband sie angehören wollen. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der zustimmenden Erklärung des Gebietsvorstandes wirksam. Die Landesgeschäftsstelle und der Vorstand des alten Verbandes sind zu benachrichtigen. Hat ein Bezirksverband Kreisverbände eingerichtet, sind die Kreisvorstände anstelle des Bezirksvorstands zuständig.

(4) Gehört ein Mitglied einem Gebietsverband an, in dem es nicht seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat, kann es jederzeit durch Erklärung gegenüber der Landesgeschäftsstelle in den Gebietsverband übertreten, in dem es seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Die betroffenen Gebietsverbände sind von der Landesgeschäftsstelle zu benachrichtigen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser und der Satzung der Bundespartei die Ziele der FDP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den nach der Beitragsordnung der Partei festgesetzten Beitrag zu zahlen. Der Landesvorstand kann bei Vorliegen besonderer Gründe den Beitrag ermäßigen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf das Eintrittsdatum folgt. Sie erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Mitgliedschaft endet.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Ausschluss aufgrund rechtskräftiger schiedsgerichtlicher Entscheidung entsprechend den Satzungen des Bundes- und Landesverbandes;
- b) durch Tod, Austritt und in den weiteren in der Bundessatzung geregelten Fällen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können durch die Schiedsgerichte des Landesverbandes oder der Bundespartei folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis,
- c) Enthebung von einem Parteiamt,
- d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
- e) Ausschluss nach Maßgabe von § 9.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1, Buchstaben a oder b, c und d, können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 9 Ausschluss

(1) Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Genehmigung des Landesvorstandes wieder Mitglied der Freien Demokratischen Partei, Landesverband Hamburg, werden; es sei denn, dass das Bundesschiedsgericht es rechtskräftig ausgeschlossen hat. In diesem Fall ist eine Genehmigung des Bundesvorstandes notwendig.

(2) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(3) Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

II. Örtliche Gliederungen

§ 10 Aufgaben der örtlichen Gliederungen

(1) Den örtlichen Gliederungen obliegt die Pflege des Zusammenhalts und des Gedankenaustausches unter den Mitgliedern.

(2) Es ist Aufgabe der Untergliederungen, durch regelmäßige Mitgliederversammlungen die Mitglieder über aktuelle Fragen zu unterrichten, den Meinungsaustausch zu fördern, Anträge für den Landesparteitag zu diskutieren bzw. zu erarbeiten und dem Landesvorstand zu berichten. Sie sollen in der Öffentlichkeit für die Ziele der Partei wirken.

(3) Es ist Aufgabe der Bezirksverbände, die Arbeit der Kreisverbände zu koordinieren, sofern diese eingerichtet sind. Der Vorstand soll die organisatorischen Maßnahmen auf Bezirks- und Kreisebene diskutieren und die Kreisverbände in ihrer Arbeit unterstützen.

(4) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Sie sind vom Vorstand des Gebietsverbandes vorzubereiten.

(5) Der Bezirksvorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter sollen zu den Sitzungen der Kreisverbände eingeladen werden. Sie haben hier beratende Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, zu überprüfen. Sind in dem betreffenden Gebietsverband keine Rechnungsprüfer gewählt, obliegt diese Aufgabe den Rechnungsprüfern des nächst höheren Gebietsverbandes.

(7) Die Mitglieder in den Parteiorganen der örtlichen Gliederungen haben gleiches Stimmrecht.

§ 11 Wechsel in andere Gebietsverbände

Ist ein Mitglied von einem Gebietsverband in einen anderen gewechselt und haben die innerparteilichen Wahlen in dem Gebietsverband, dem das Mitglied bis zum Wechsel angehörte, im Jahr des Wechsels schon stattgefunden, so ruht sein aktives und passives Wahlrecht für die Wahlen zu den Ämtern, die im alten Gebietsverband bereits stattgefunden haben, auf der entsprechenden Versammlung des neuen Verbandes.

III. Beschließende Organe des Landesverbandes

A. Der Landesparteitag

§ 12 Arbeitsverfahren

(1) Der Landesparteitag tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.

(2) Der Landesparteitag arbeitet auf Grundlage der unter Abschnitt IX geregelten Geschäftsordnung.

(3) Mitglieder des Landesvorstandes dürfen dem Präsidium des Landesparteitages nicht angehören. Die Mitglieder dieses Präsidiums müssen Mitglieder des Landesverbands Hamburg sein.

(4) Das Nähere zu Wahl des Präsidiums bestimmen die Wahlordnung gem. Abschnitt VII und die Geschäftsordnung des Landesparteitages gem. Abschnitt IX.

(5) Auf Antrag des Landesvorstandes, von mindestens drei Bezirksverbänden, sieben Kreisverbänden oder 100 Mitgliedern des Landesverbandes ist das Präsidium des Landesparteitages verpflichtet, einen außerordentlichen Landesparteitag einzuberufen, wenn die Antragsteller den Gegenstand der Verhandlungen bezeichnet haben.

(6) Zu den Landesparteitagen hat das Präsidium des Landesparteitages durch die Landesgeschäftsstelle unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Beifügung der vorliegenden Anträge einzuladen. Für die Behandlung satzungsändernder Anträge ist mit einer Frist von drei Wochen unter Beifügung der Anträge zu laden. Änderungsanträge zu satzungsändernden Anträgen, die nicht redaktionelle Änderungen betreffen, sind nicht zulässig.

(7) Sonstige Anträge - mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen - müssen spätestens zwei Wochen vor dem Landesparteitag der Landesgeschäftsstelle zur Weiterleitung an das Präsidium zugeleitet werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung gem. Abschnitt IX.

(8) Dringlichkeitsanträge sind an Fristen nicht gebunden. Sie werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn ihre Dringlichkeit durch Beschluss des Landesparteitages festgestellt wird und nicht vorrangig, sondern mit anderen Anträgen in der vom Landesparteitag beschlossenen Reihenfolge verhandelt. Satzungsändernde Anträge und Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung des Landesverbandes können nicht Dringlichkeitsanträge sein.

(9) Antragsberechtigt sind:

- a) der Landesvorstand,
- b) alle Gebietsverbände des Landesverbandes,
- c) die Liberalen Frauen,
- d) die Jungen Liberalen, Landesverband Hamburg,
- e) die für das Gebiet Hamburgs örtlich zuständige Untergliederung von LiSL Deutschland e. V.
- f) die Bürgerschaftsfraktion,
- g) die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker,
- h) die Landesfachausschüsse,
- i) jedes Mitglied des Landesverbandes.

(10) Änderungsanträge können von den Antragsberechtigten und von jedem einzelnen Mitglied des Landesverbandes bis zum Schluss der jeweiligen Beratung gestellt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitags.

(11) Der Landesparteitag kann eine Antragskommission einsetzen, deren Aufgabe es ist, Empfehlungen für den Ablauf der Beratung von Anträgen zu geben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Landesparteitags.

(12) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen und mindestens 61 Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit endet, wenn auf Antrag eines Mitglieds durch die Sitzungsleitung festgestellt wird, dass weniger als 61 Mitglieder des Landesverbands anwesend sind.

(13) Die Feststellung der Dringlichkeit von Anträgen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(14) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch das Präsidium des Landesparteitages. Die Feststellung erfolgt auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes des Landesverbandes.

§ 13 Abwahl des Präsidiums des Landesparteitags

(1) Der Landesparteitag kann dem Präsidium des Landesparteitages einzeln oder in seiner Gesamtheit das Vertrauen entziehen.

(2) Anträge, dem Präsidium oder Mitgliedern desselben das Vertrauen zu entziehen, müssen von einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Landesverbandes schriftlich gestellt werden. Über diese Anträge ist unter der Leitung des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes oder eines von ihm bestellten Mitgliedes desselben sofort abzustimmen. Der Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Wird dem Präsidium des Landesparteitages in seiner Gesamtheit das Vertrauen entzogen, lädt der Landesvorstand zur nächsten Sitzung des Landesparteitages ein, auf der als erster Punkt der Tagesordnung, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichtes oder eines von diesem zu bestellenden Mitgliedes desselben, ein neues Präsidium zu wählen ist. Wird nicht allen Mitgliedern des Präsidiums das Vertrauen entzogen, so kann die Nachwahl in der gleichen Sitzung unter Vorsitz des verbleibenden Präsidiums erfolgen. Falls dies nicht geschieht, lädt das verbleibende Präsidium zum nächsten Landesparteitag ein, bei der unter seiner Leitung als erster Tagesordnungspunkt die Nachwahl zu erfolgen hat.

(4) Bei Rücktritt des Präsidiums des Landesparteitages findet § 39 Satz 1 entsprechend Anwendung; bei Rücktritt einzelner Mitglieder des Präsidiums findet § 39 Satz 2 entsprechend Anwendung.

§ 13a Wahlvorschläge an den Bundesparteitag

Vorschläge des Landesverbandes zur Wahl des Bundesvorstandes gem. § 5 Absatz (5) Satz 3 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung der FDP (BGO) sowie der Delegierten in der ALDE-Partei gem. 16 Abs. (1) Satz 1 Nr. 2 der Bundessatzung der FDP werden durch den Landesparteitag bestimmt. § 30 gilt entsprechend.

B. Die Mitgliederversammlung zur Wahl der Vertretung auf dem Europatag

§ 14 Mitgliederversammlungen zur Wahl der Vertretung auf dem Europatag

Es gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und der Geschäftsordnung zur Bundessatzung.

C. Die Landesmitgliederversammlungen für die Wahl der Bundestags- und Bürgerschaftskandidaten

§ 15 Landesmitgliederversammlungen für Bundestag und Bürgerschaft

(1) Bei Wahlen gemäß Artikel 63 Absatz 4 und Artikel 68 Absatz 1 i.V.m. Artikel 39 Absatz 1 des Grundgesetzes und gemäß Artikel 10 i.V.m. Artikel 11 und Artikel 36 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg können die Ladungs-, Aufforderungs- und Einreichungsfristen bis auf drei Tage verkürzt werden, wobei die Ladungsfrist für die Landesmitgliederversammlung mindestens sechs Tage beträgt.

(2) Die Landesmitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn auf Antrag eines Mitglieds festgestellt wird, dass weniger als 61 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

D. Die Mitgliederversammlung für die Wahl der Kandidaten für die Bezirksversammlung

§ 16 Bezirksvollversammlung

(1) Die Aufstellung der Kandidaten für die Bezirksversammlungen wird in jedem Hamburger Verwaltungsbezirk durch die Bezirksvollversammlung durchgeführt. Aktiv und passiv wahlberechtigt in der Bezirksvollversammlung ist nur, wer im Bezirksgebiet für die Bezirksversammlung der Freien und Hansestadt Hamburg wahlberechtigt ist, zu deren Wahl die Kandidaten zu wählen sind.

(2) Die Einladung zu den Bezirksvollversammlungen erfolgt durch den Vorstand des zuständigen Bezirksverbandes. Er leitet die Wahl zum Präsidium der Bezirksvollversammlung. Dieses besteht aus drei Personen, die nicht Kandidaten für die auf der Tagesordnung stehenden Wahlen sein dürfen.

E. Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber für den Deutschen Bundestag sowie die Hamburgische Bürgerschaft und die Bezirksversammlungen

§ 17 Wahlkreisversammlung

(1) Die Aufstellung der Wahlkreisbewerber für Wahlen zum Deutschen Bundestag, zur Hamburgischen Bürgerschaft und zu den Bezirksversammlungen wird in jedem Wahlkreis durch eine Wahlkreisversammlung durchgeführt. Aktiv wahlberechtigt ist jedes Mitglied der FDP, das in dem Wahlkreis, für den der Wahlkreisbewerber zu wählen ist, für den Deutschen Bundestag bzw. die Hamburgische Bürgerschaft bzw. die jeweilige Bezirksversammlung wahlberechtigt ist. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Wahlkreisversammlung während der Versammlung oder vorher schriftlich bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung an den Landesvorstand eingebracht werden.

(2) Die Einladung zu den Wahlkreisversammlungen erfolgt durch den Landesvorstand. Er kann durch Beschluss darin näher bezeichnete Bezirksvorstände mit der Eröffnung der Wahlkreisversammlung und die Durchführung der Wahl eines Präsidiums der Wahlkreisversammlung beauftragen. § 18 Absatz 2 der Geschäftsordnung gilt entsprechend.

(3) Soweit gesetzlich zulässig, kann der Landesvorstand abweichend von Abs. (1) Satz 1 beschließen, dass die Aufstellung von Bewerbern für mehrere Wahlkreise in einer gemeinsamen Versammlung der Mitglieder der jeweiligen Wahlkreisversammlung durchgeführt wird (gemeinsame Wahlkreisversammlung). Dabei ist jedes Mitglied der gemeinsamen Wahlkreisversammlung zu allen von der gemeinsamen Wahlkreisversammlung vorzunehmenden Wahlen aktiv wahlberechtigt. Die Regelungen des Abs. (1) Satz 3 sowie Abs. (2) finden entsprechende Anwendung.

F. Der Landeshauptausschuss

§ 18 Stellung, Aufgaben und Zusammensetzung des Landeshauptausschusses

- (1) Der Landeshauptausschuss ist ein Arbeitsausschuss des Landesparteitages. An ihn können Anträge zur Beratung oder zur Entscheidung vom Landesparteitag verwiesen werden.
- (2) Der Landeshauptausschuss setzt sich aus 61 stimmberechtigten Delegierten zusammen. Diese werden von den Mitgliederversammlungen der wahlberechtigten Untergliederungen nach den Bestimmungen der Satzung und der Wahlordnung gem. Abschnitt VII für zwei Jahre gewählt.
- (3) Für jeden Bezirksverband ist die auf ihn entfallende Anzahl von Delegiertenmandaten wie folgt zu bestimmen: Es ist die Mitgliederzahl in den Bezirksverbänden mit 61 malzunehmen und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Bezirksverbände zu teilen. Für die Berechnung wird jeweils die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Kalenderjahres zugrunde gelegt, welches dem Jahr vorangeht, in dem turnusgemäß gewählt wird. Als Mitglieder gelten hierbei auch diejenigen, die bis zum Stichtag einen Aufnahmeantrag gestellt haben, sofern über diesen in der folgenden Sitzung des Landesvorstandes positiv entschieden werden sollte und der Landesvorstand vorher entsprechend beschlossen hat. Die Delegiertenzahl jedes Bezirksverbandes wird aus der jeweils ermittelten Summe der sich nach 2 ergebenden Zahlen nach dem Verfahren Hare / Niemeyer ermittelt.
- (4) Kein Delegierter kann durch eine Untergliederung oder einen Parteivorstand an einen Auftrag gebunden werden.
- (5) Ist ein Delegierter verhindert, sein Stimmrecht auszuüben, so kann er seine Stimme für den betreffenden Landeshauptausschuss auf ein anderes Mitglied seines Bezirksverbandes durch schriftliche Ermächtigung übertragen. Der an der Teilnahme verhinderte Delegierte hat das Präsidium des Landesparteitages bis zur Eröffnung der Tagesordnung am jeweiligen Sitzungstag von seiner Verhinderung in Kenntnis zu setzen und ihm zugleich mitzuteilen, ob und auf wen er das Stimmrecht übertragen hat. Ein Delegierter kann nur eine Stimme vertreten.
- (6) Die Mitgliedschaft als Delegierter erlischt mit dem Wechsel der Bezirksverbandszugehörigkeit.
- (7) Das Recht, beratend an den Landeshauptausschüssen teilzunehmen, haben alle Hamburger Parteimitglieder.
- (8) Der Landeshauptausschuss wird durch das Präsidium des Landesparteitages geleitet und einberufen.

G. Der Landesvorstand

§ 19 Arbeitsverfahren im Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter entweder der Landesvorsitzende oder ein stellvertretender Landesvorsitzender.
- (2) Der Landesvorstand gibt sich zu Beginn seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung.

(3) Der Landesvorstand ist auf Antrag von drei Mitgliedern oder von vier Bezirksvorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Der Gegenstand der Verhandlung muss in dem Antrag bezeichnet sein.

§ 20 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand ist verpflichtet, einen Finanzplan für einen Zeitraum von vier Jahren aufzustellen, aus dem sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben; der Finanzplan ist jährlich fortzuschreiben. Der Landesvorstand ist weiter verpflichtet, vor Beginn des Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Für Nachtragshaushalte sind Finanzierungspläne aufzustellen.

(2) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gegenüber der Bundespartei.

(3) „Zu Beginn seiner Amtszeit legt der Landesvorstand Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der FDP von besonderer Bedeutung sind. Der Landesvorstand setzt Landesfachausschüsse zur Bearbeitung politischer und organisatorischer Parteaufgaben ein. Ein so eingesetzter Landesfachausschuss bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Landesvorstand eingesetzten Landesfachausschusses im Amt. Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, die Arbeit des Landesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Landesparteitages zu bearbeiten.

Der Landesvorstand bestimmt dessen Vorsitzenden. Der jeweilige Landesfachausschuss erhält vorab Gelegenheit, einen Vorschlag zu unterbreiten. Bis zur Entscheidung über den Vorsitzenden der neuen Periode setzt der Landesvorstand einen kommissarischen Vorsitzenden ein. Die Kreisverbände sind über die bestehenden Landesfachausschüsse zu unterrichten.“

(4) Der Landesvorstand bestimmt die Vertreter des Landesverbandes für die Bundesfachausschüsse. Dem entsprechenden Landesfachausschuss ist Gelegenheit für einen Vorschlag zu geben.

(5) Der Landesvorstand ist berechtigt, für die Bearbeitung von Einzelaufgaben und bestimmter Arbeitsgebiete des Landesvorstandes besondere Ausschüsse zu bilden unter Heranziehung auch solcher Parteimitglieder, die dem Landesvorstand nicht angehören.

(6) Er ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Bezirks- und Kreisverbände der Partei unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und ein Mitglied, das nicht dem Bezirks- oder Kreisverband anzugehören braucht, mit der Versammlungsleitung zu beauftragen, wenn:

a) die innerparteilichen Wahlen nicht innerhalb der Fristen der Wahlordnung stattgefunden haben;

b) zu befürchten ist, dass andernfalls die rechtzeitige Aufstellung von Vertretern für die öffentlichen Wahlen oder die durch die Bezirksvollversammlungen oder Wahlkreisversammlungen vorzunehmenden Wahlen unterbleiben;

c) ein Bezirks- oder Kreisvorstand zurückgetreten ist, ohne dass eine Neuwahl stattgefunden hat;

d) Wahlen für ungültig erklärt wurden;

e) zu befürchten ist, dass anderenfalls die rechtzeitige Rechenschaftslegung entsprechend den Bestimmungen des Parteiengesetzes und den Richtlinien des Bundesschatzmeisters unterbleibt.

§ 21 Satzungsausschuss des Landesvorstandes

(1) Der Satzungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt; seine Mitglieder dürfen nicht dem Landesvorstand oder dem Landesschiedsgericht angehören. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Satzungsausschusses gewählt; er bedarf der Bestätigung durch den Landesvorstand.

IV. Landesfachausschüsse und Vorfeldorganisationen

§ 22 Stellung und Aufgaben der Landesfachausschüsse

(1) Die Landesfachausschüsse vereinigen Mitglieder zu gemeinsamer Tätigkeit auf dem ihrem Beruf, ihrer Eignung und Neigung entsprechenden Arbeitsgebieten des öffentlichen Lebens. Jedes Mitglied des Landesverbandes ist berechtigt, an den Sitzungen der Landesfachausschüsse teilzunehmen. Das fachlich zuständige Mitglied des Landesvorstandes nimmt an den Sitzungen teil. Sachverständige, die nicht Mitglied der FDP sind, können zu bestimmten Themen geladen werden. Die fachlich zuständigen Mitglieder der FDP in Bürgerschaft, Senat und Deputationen sollen unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen werden.

(2) Die vorrangige Aufgabe der Landesfachausschüsse ist es, die Arbeit des Landesvorstandes auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Landesparteitages zu bearbeiten. Weitere Aufgaben legen die Landesfachausschüsse zu Beginn ihrer Tätigkeit in der jeweiligen Periode in einem Arbeitsprogramm fest. Sie beschließen über Vorschläge an den Landesvorstand für die Besetzung von Ehrenämtern in der hamburgischen Verwaltung.

(3) Die Landesfachausschüsse konstituieren sich unter dem Vorsitz des jeweils vom Landesvorstand designierten kommissarischen Vorsitzenden. Sie beschließen in der konstituierenden Sitzung über den dem Landesvorstand vorzulegenden Vorschlag für den Vorsitz und wählen seinen Stellvertreter und den Schriftführer. Alle Teilnehmer der Sitzungen der Landesfachausschüsse sind stimmberechtigt, sofern sie Mitglieder der FDP im Landesverband Hamburg sind.

(4) Der Landesvorstand ist berechtigt, die organisatorische Arbeit der Landesfachausschüsse auch im Hinblick auf die durch die Arbeit der Landesfachausschüsse verursachten Kosten durch ein Organisationsstatut zu regeln.

(5) Die Landesfachausschüsse schlagen durch Wahl dem Landesvorstand die Vertreter für die entsprechenden Bundesfachausschüsse vor. Sie beschließen über Vorschläge an den Landesvorstand für die Besetzung von Ehrenämtern. Vorschläge für die Wahl von Deputierten der FDP werden vom Landesvorstand der Bürgerschaftsfraktion zur Kenntnis gegeben.

(6) Die Landesfachausschüsse äußern sich nur mit Zustimmung des Präsidiums des Landesvorstandes öffentlich.

§ 23 Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker

Im Bereich des Landesverbandes Hamburg besteht die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker Hamburg mit eigener Satzung und eigenen Organen. Deren Mitglieder dürfen keiner anderen Partei angehören und müssen die Ziele der FDP bejahen. Die Vereinigung ist antragsberechtigt zum Landesparteitag.

§ 24 Liberale Frauen und Junge Liberale e.V.

(1) Im Bereich des Landesverbandes Hamburg bestehen die Organisationen

a) Liberale Frauen (LiF) und

b) die Jungen Liberalen Landesverband Hamburg e.V. jeweils mit eigener Satzung und eigenem Vorstand.

(2) Die Mitglieder dürfen keiner anderen Partei angehören. Sie müssen die Ziele der FDP bejahen.

V. Einladung zu und Durchführung von Sitzungen

§ 25 Einladung zu Sitzungen

(1) Die Einladungen zu Sitzungen bzw. Versammlungen auf allen Ebenen des Landesverbandes sind schriftlich per Brief oder telekommunikativ zu übermitteln.

(2) Aus organisatorischen oder technischen Gründen bleibt es unbenommen, dass Einladungen insgesamt nur per Briefpost erfolgen können.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen von dem Landesverband bekanntgegebene Telekommunikationsdaten unverzüglich mitzuteilen, ebenso wie Adressdaten.

§ 26 Öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Vorstände, ihrer Ausschüsse und der Zählkommissionen aller Gliederungen sind nicht parteiöffentlich.

(2) Sitzungen der übrigen Gremien und Organe sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden. Die den Gremien nicht angehörenden Sitzungsteilnehmer können mit Genehmigung des Vorsitzenden des Gremiums bei Verhandlungen mitwirken, jedoch nicht bei Beschlussfassungen.

(3) Die Vertreterversammlungen, Bezirksvollversammlungen und Wahlkreisversammlungen zur Aufstellung der Kandidaten für die Parlamente (Europäisches Parlament, Deutscher Bundestag, Hamburgische Bürgerschaft und Hamburger Bezirksversammlungen) sind öffentlich.

VI. Parteiämter

§ 27 Ehrenamt und Kostenerstattung

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der FDP sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.
- (2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.
- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Landesvorstand für den Bereich des Landesverbandes Hamburg einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der Bezirks- und Kreisverbände dürfen die vom Landesvorstand vorgenommene Regelung für den Bereich ihres jeweiligen Gebietsverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushalts.

VII. Wahlordnung

A. Allgemeines

§ 28 Wahlgrundsätze

- (1) Soweit nicht Gesetze, Bundessatzung, Landessatzung oder die Ordnungen des Landesverbands Abweichendes bestimmen, sind die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen für innerparteiliche Wahlen und für die Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen verbindlich.
- (2) Es gilt allgemein der Grundsatz der gleichen und geheimen Wahl.
- (3) Wahlen der Kreise und Bezirke sollen im Bezirksgebiet stattfinden.

§ 29 Turnusmäßige Wahltermine

- (1) Innerparteiliche Wahlen müssen
 - a) in den Kreisverbänden jeweils spätestens zwei Monate,
 - b) in den Bezirksverbänden drei Monate,
 - c) hingegen die vom Landesparteitag vorzunehmenden Wahlen spätestens vier Monate nach Beginn des Geschäftsjahres, in dem turnusmäßig gewählt wird, stattfinden.Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.
- (2) Verwaiste Parteiämter sind innerhalb von drei Monaten durch Ersatzwahlen zu besetzen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 30 Wahlvorschläge

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der jeweiligen Versammlung kann Kandidaten vorschlagen.
- (2) Wahlvorschläge müssen dem Wahlgremium bzw. dem Versammlungsleiter schriftlich eingereicht werden. Dies gilt auch für Nachwahlen. Vorschläge sind bis zum Aufruf zur geheimen Wahl zulässig.
- (3) In Vorständen und Ausschüssen können bei Wahlen und Bestellungen Wahlvorschläge auch durch Zuruf erfolgen, der in der Niederschrift festzuhalten ist.

§ 31 Einverständnis von Wahlbewerbern

- (1) Vor der Wahl eines Kandidaten ist sein Einverständnis einzuholen.
- (2) Der Versammlungsleiter hat vor jedem Wahlgang die Vorgeschlagenen zu fragen, ob sie in dem betreffenden Wahlgang kandidieren wollen. Liegt ein Einverständnis nicht vor und ist auch wegen Abwesenheit der Vorgeschlagenen eine Befragung nicht möglich, so kann ein hierzu ausdrücklich Bevollmächtigter die Annahme der Kandidatur erklären. Andernfalls ist eine Kandidatur ausgeschlossen.

§ 32 Kandidatenvorstellung

- (1) Den vorgeschlagenen Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.
- (2) Die stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung können an die vorgeschlagene Person Fragen zur Person und zum Programm stellen.
- (3) Eine Kandidatendebatte findet nicht statt.

§ 33 Wahlmodalitäten

- (1) Der Wähler darf auf seinem Stimmzettel so viele Bewerber benennen, wie in dem Wahlgang zu wählen sind.
- (2) Soweit nicht Abweichendes bestimmt ist, entscheidet bei Wahlen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.
- (3) Hat bei Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit erreicht, wird wie folgt verfahren:
 - a) Wenn nur ein Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.
 - b) Haben zwei Bewerber kandidiert und beide zusammen mehr als 50 v. H. der Stimmen auf sich vereinigt, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen weniger als 50 v. H. der Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.
 - c) Haben mehr als zwei Bewerber kandidiert, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl von mehr als zwei oder die zweithöchste Stimmenzahl von

mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.

(4) Kandidiert bei Einzelwahlen nur ein Kandidat, so müssen die für ihn abgegebenen Stimmzettel mit dem Namen oder mit „Ja“ ausgefüllt werden. Bei der Nominierung für öffentliche Wahlen ist auch bei nur einem Bewerber ein für ihn abgegebener Stimmzettel mit seinem Namen auszufüllen.

(5) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen, haben aber nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl alle mit dieser Stimmenzahl zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für die Stichwahl nur ein Bewerber übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(6) Nach Stimmengleichheit in einer Stichwahl entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

(7) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 34 Stimmenauszählung

(1) Auszählungsergebnisse sind bei den Wahlen in den Organen aller Gliederungen des Landesverbandes und seiner sonstigen Gremien schriftlich festzuhalten und von zwei Mitgliedern der Zählkommission zu unterzeichnen.

(2) Die Stimmzettel und die Niederschrift müssen bei dem vom Landesparteitag, den Vertreterversammlungen auf Landesebene sowie den durch die Bezirksvollversammlungen und die Wahlkreisversammlungen vorzunehmenden Wahlen zwei Jahre vom Landesvorstand verwahrt werden.

(3) Bei den nachgeordneten Gebietsverbänden und den Landesfachausschüssen müssen die Stimmzettel beim jeweiligen Vorstand so lange aufbewahrt werden, bis die Wahl nach den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung nicht mehr angefochten werden kann.

(4) Die Stimmenzählung wird von Zählern vorgenommen, die jeweils von den wahlberechtigten Organen und Gremien bestellt werden. Sie müssen der Partei, aber nicht dem Wahlgremium angehören.

(5) Bei den vom Landesparteitag und den Vertreterversammlungen auf Landesebene sowie den durch die Bezirksvollversammlungen und die Wahlkreisversammlungen vorzunehmenden Wahlen erfolgt eine zweimalige Auszählung der Stimmen durch die Zählkommission.

(6) Für die vom Landesparteitag vorzunehmenden Wahlen wird für die Wahlperiode eine Zählkommission bestimmt. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Aufgabe der Zählkommission ist ferner die Auszählung schriftlicher Abstimmungen.

(7) Mitglieder einer Zählkommission dürfen nicht eine Wahl auszählen, bei der sie selbst kandidieren. Bei Bedarf bestellt das Wahlgremium Ersatzmitglieder für die Zählkommission.

§ 35 Gültigkeit des Stimmzettels

- (1) Enthält ein Stimmzettel mehr Namen als zulässig, so ist er ungültig. Stimmen, die für nicht zur Wahl gestellte Bewerber abgegeben werden, sind insoweit ungültig, im Übrigen gültig.
- (2) Offenbare Schreibfehler sind unschädlich.
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Zählkommission mit absoluter Mehrheit über die Gültigkeit.

B. Aufstellung der Kandidaten zu den öffentlichen Wahlen

§ 36 Wahlverfahren

Bei der Aufstellung von Wahllisten zu öffentlichen Wahlen bestimmt die zuständige Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahlen gemäß § 33 Absätze 2 bis 4 sowie Absatz 6 gewählt werden. Die weiteren Plätze können in einem oder mehreren Wahlgängen gewählt werden. Gewählt sind dann diejenigen, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 37 Wahlen zu den Bezirksversammlungen

- (1) Die Listen für die Bezirksversammlungswahlen werden durch die Bezirksvollversammlungen aufgestellt. Wählbar ist jeder passiv wahlberechtigte Einwohner des Bezirks.
- (2) Die Bezirksvollversammlung bestimmt vorab, wie viele Plätze in Einzelwahlen gemäß § 33 Absätze 1 bis 4 besetzt werden. Die weiteren Plätze können in einem oder mehreren Wahlgängen besetzt werden. Gewählt sind in diesem Fall diejenigen, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

C. Wahlen zu den Parteiorganen auf Bundes- und Landesebene

§ 38 Wahlen der Delegierten und der Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag

Die Delegierten und die Ersatzdelegierten zum Bundesparteitag werden in einem oder mehreren Wahlgängen gemäß § 6 Absätze 1 bis 3 der Geschäftsordnung zur Bundessatzung gewählt.

Beträgt die Zahl der Delegierten des Landesverbandes mehr als elf, kann auch in Gruppen gewählt werden. Die Anzahl der in den Gruppen zu Wählenden bestimmt das Präsidium des Parteitages.

§ 39 Wahl des Landesparteitagspräsidiums

Die Mitglieder des Präsidiums werden in zwei Wahlgängen gewählt. In einem Wahlgang wird der Präsident, in einem weiteren Wahlgang werden die Vizepräsidenten gewählt.

§ 40 Wahlen zum Landesvorstand

(1) Die Mitglieder des Landesvorstands, die zugleich den geschäftsführenden Landesvorstand bilden, werden in Einzelwahl mit absoluter Mehrheit gewählt.

(2) Die weiteren zu wählenden Mitglieder des Landesvorstandes (Beisitzer) werden in Gruppenwahlen mit absoluter Mehrheit gewählt. Der Landesparteitag bestimmt für eine Amtsperiode jeweils vor Eintritt in die regelmäßigen Vorstandswahlen die Gesamtzahl der zu wählenden Beisitzer, mindestens 9. Ebenso legt er fest, in wie viel Wahlgängen die Beisitzer zu wählen sind.

§ 41 Wahl des Landesschiedsgerichts

(1) Für das Landesschiedsgericht werden in getrennten Wahlgängen gewählt:

- a) der Präsident mit der Befähigung zum Richteramt,
- b) ein Beisitzer und zwei stellvertretende Beisitzer mit Befähigung zum Richteramt
- c) ein weiterer Beisitzer und zwei stellvertretende Beisitzer.

(2) Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen.

§ 42 Wahl der Revisoren

Die Revisoren und die Ersatzrevisoren werden in einem Wahlgang gewählt. Die beiden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen sind als Revisoren, die beiden Bewerber mit den nächsthöchsten Stimmzahlen als ihre Stellvertreter gewählt. Der drittgewählte vertritt den erstgewählten Revisor und der viertgewählte den zweitgewählten Revisor.

§ 43 Delegierte zum Landeshauptausschuss

Die Delegierten zum Landeshauptausschuss werden in einer Gruppenwahl gewählt, bei der es keiner absoluten Mehrheit bedarf.

D. Ladungsfristen und Beschlussfähigkeit

§ 44 Ladungsfristen

(1) Die Ladungsfrist

- a) zum Landesparteitag und Landeshauptausschuss
- b) zu den Vertreterversammlungen,
- c) zu den Wahlkreisversammlungen und den Bezirksvollversammlungen,

d) für die Wahlen zu den Bezirks- und Kreisvorständen sowie

e) zu den Vorstandswahlen der Fachausschüsse

beträgt zwei Wochen.

(2) In Ausnahmefällen, die in der Einladung zu begründen sind, können die Ladungsfristen bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

§ 45 Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig:

a) der Landeshauptausschuss, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Delegierte bzw. Vertreter) anwesend ist,

b) die Vorstände des Landesverbandes, der Bezirksverbände und der Kreisverbände sowie der Landesfachausschüsse, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist;

c) die Mitgliederversammlungen und die Parteitage der Bezirks- und Kreisverbände bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder; der Landesparteitag jedoch vorbehaltlich der besonderen Regelung in der Landessatzung;

d) die Wahlkreis- und Bezirksvollversammlungen bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder;

e) die Landesfachausschüsse ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(2) Eine Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den jeweiligen Versammlungsleiter. Diese Feststellung erfolgt auf Rüge von einem stimmberechtigten Mitglied bei den Vorständen sowie auf gemeinsame Rüge von fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Landeshauptausschusses. Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

VIII. Finanz- und Beitragsordnung

Die am 31.12.2014 in Kraft befindliche Finanz- und Beitragsordnung gilt fort.

IX. Geschäftsordnung des Landesparteitages und des Landeshauptausschusses

Für Sitzungen des Landesparteitages und des Landeshauptausschusses wird bis zu einem anderweitigen Beschluss des Landesparteitages die am 31.12.2014 in Kraft befindliche Geschäftsordnung des Landesparteitages – ggf. entsprechend – angewendet. Der Sitzungsleiter kann von einzelnen und nicht wesentlichen Bestimmungen abweichen, wenn auf ausdrückliche Nachfrage kein Mitglied der Versammlung widerspricht. Für die Durchführung schriftlicher Abstimmungen des Landesparteitages außerhalb von Sitzungen findet die am 31.12.2014 in Kraft befindliche Verfahrensordnung zum Mitgliederentscheid entsprechende Anwendung.

X. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung des Landesverbands trat am 01.01.2015 in Kraft und wurde letztmalig am 1. April 2017 geändert. Sie kann durch Beschluss des Landesparteitages mit einfacher Mehrheit geändert werden.